

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0207/2006

Auskunft erteilt:

Herr Schoo

Ruf:

492 22 03

E-Mail:

SchooR@stadt-muenster.de

Datum:

04.05.2006

Betrifft

Änderung und Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

10.05.2006 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

17.05.2006 Hauptausschuss

Vorberatung

17.05.2006 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die beigefügten Satzungen:

- Zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster (Anlage 1)
- Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster (Anlage 2)

werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sowohl Kosten als auch Folgekosten entstehen, deren Höhe zurzeit nicht beziffert werden kann.

Begründung:

Ausgangslage, Anlass

Nach der ab 01.01.2003 gültigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster (§ 6) wird die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit nach ihrer Anzahl (Stückzahlmaßstab) berechnet.

Die Steuer beträgt für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte)

- in Spielhallen 195,00 Euro monatlich je Gerät
- an anderen Orten (Gaststätten etc.) 49,50 Euro monatlich je Gerät.

Ende 2005 wurden insgesamt

- in Spielhallen 294 Geldspielgeräte
- an anderen Orten 210 Geldspielgeräte

zur Vergnügungssteuer veranlagt. Die diesbezüglichen Steuereinnahmen beliefen sich auf rd. 800.000 Euro.

Die Vergnügungssteuerbescheide 2003, 2004 und 2005 wurden in den vergangenen Jahren mehrfach von den Apparateaufstellern mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit des Stückzahlmaßstabes angefochten. Dem Verwaltungsgericht Münster liegen zwischenzeitlich Klagen verschiedener Aufsteller vor, über die noch nicht entschieden wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13.04.2005 in drei Verfahren die rechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen die Besteuerung von *Geldspielgeräten* nach dem sog. Stückzahlmaßstab bemessen werden darf. Danach ist eine derartige pauschale Besteuerung nur zulässig, wenn die Einspielergebnisse einzelner Apparate nicht mehr als 25 % nach oben oder unten von den durchschnittlichen Einspielergebnissen der Apparate in einer Gemeinde abweichen. Anderenfalls ist eine Besteuerungsgrundlage zu wählen, die sich so konkret wie möglich am Spielaufwand des Gerätebenutzers – dessen diesbezügliches wirtschaftliches Potential besteuert werden soll – orientiert.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat die kommunalen Spitzenverbände veranlasst, ihren Mitgliedern die Überprüfung bzw. Änderung der örtlichen Vergnügungssteuersatzung zu empfehlen.

Zu diesem Zweck hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen die örtlichen Apparateaufsteller im November vergangenen Jahres gebeten, die Einspielergebnisse ihrer Geldspielgeräte in der Zeit vom 01.09.2004 bis 31.08.2005 mitzuteilen. An der Umfrage beteiligten sich 16 (34,8 %) von 46 Aufstellern.

Ausgewertet wurden

- 154 Geldspielgeräte (52,4 %) in 20 Spielhallen (50 %)
- 186 Geldspielgeräte (88,6 %) an 85 anderen Aufstellorten (60,3 %).

Während die monatlichen Einspielergebnisse je Gerät in Spielhallen zwischen 1.193 Euro und 2.469 Euro betrugen, lag die Schwankungsbreite an anderen Aufstellorten zwischen 29 Euro und 2.559 Euro je Gerät. Nach den vorliegenden Zahlenwerten betrug das durchschnittliche monatliche Einspielergebnis im Erhebungszeitraum je Geldspielgerät in Spielhallen 1.599,64 Euro, an anderen Orten 576,44 Euro.

Diesen Zahlen lässt sich entnehmen, dass auch in Münster in 2005 die gerichtlich fixierte Schwankungsbreite überschritten worden sein könnte, möglicherweise auch in den Vorjahren 2003 und 2004. Somit besteht Anlass, den pauschalen Stückzahlmaßstab zur Besteuerung von Geldspielgeräten durch einen wirklichkeitsnäheren Steuermaßstab zu ersetzen.

Als Besteuerungsgrundlage für eine rechtmäßige Veranlagung der Geldspielgeräte bietet sich das Einspielergebnis dieser Geräte an. Dabei handelt es sich um den elektronisch gezählten Kassensinhalt der Geräte. Dieser Wert entspricht dem tatsächlich „verspielten Geld“ der Automatenbenutzer.

Die mögliche Besteuerung des Geldeinwurfs kommt als praktikable Alternative nicht in Betracht, da der ausgezahlte Gewinn u.a. wegen der variablen Auszahlungsquoten nicht korrekt steuermindernd berücksichtigt werden könnte. Ebenso scheidet die Anzahl der Spiele als Besteuerungsgrundlage wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes für die Datenerfassung (Anzahl der Spiele x Spieleinsatz $\cdot$ Auszahlungsquote) aus.

Änderungssatzung (Anlage 1)

Mit der Änderungssatzung wird bezüglich der Besteuerungsgrundlage die Voraussetzung geschaffen, die angefochtenen Vergnügungssteuerbescheide 2003, 2004 und 2005 durch rechtmäßige Bescheide zu ersetzen. Anderenfalls müssten die geleisteten Steuern ggf. mangels rechtmäßiger Ermächtigungsgrundlage ersatzlos zurückgezahlt werden. Die Wirkungskdauer dieser Satzung ist deshalb auf den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.12.2005, ihr Wirkungskreis zwangsläufig auf die nicht bestandskräftigen Steuerbescheide, beschränkt.

Als Besteuerungsgrundlage für die (rückwirkende) Veranlagung von Geldspielgeräten dienen deren Einspielergebnisse/Kasseninhalt (§ 7 Absatz 1).

Der einheitliche Steuersatz beträgt 12 % (§ 7 Absatz 3).

Bezogen auf die vorliegenden Basisdaten würde die durchschnittliche monatliche Vergnügungssteuer je Geldspielgerät

- in Spielhallen 191,96 Euro (bisher 195,00 Euro)
- an anderen Aufstellorten 69,17 Euro (bisher 49,50 Euro)

betragen.

Da bei rückwirkenden Satzungen ein sog. Verböserungsverbot zu beachten ist, wurde der für die Vorjahre zu entrichtende Steuerbetrag auf die Höhe des bisher geforderten Pauschalbetrages begrenzt. Damit sind Nachzahlungen ausgeschlossen, Erstattungen in Einzelfällen jedoch möglich.

Zur Höhe eventueller Steuerausfälle sind keine verlässlichen Aussagen möglich.

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung (Anlage 2)

Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung bildet die Grundlage für eine nach derzeitigem Kenntnisstand kontinuierliche und rechtssichere Erhebung der Vergnügungssteuer ab 01.01.2006. Die damit vollzogenen Änderungen regeln schwerpunktmäßig das künftige Verfahren zur Besteuerung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit unter Beachtung der aktuellen Rechtslage. Daneben tragen redaktionelle und inhaltliche Korrekturen zur Optimierung des Veranlagungsverfahrens und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei.

Das komplexe Themenfeld der Apparatebesteuerung wird in einem gesonderten Abschnitt (IV.) unter den §§ 7 bis 12 behandelt.

Der Steuersatz für Geldspielgeräte (§ 7 Absatz 3) wurde auf 12 % festgesetzt. Er ist identisch mit dem ab 2003 gültigen Steuersatz (s. Änderungssatzung). Der Steuersatz gilt unabhängig vom Aufstellort und stellt damit eine gleichmäßige Besteuerung gleichartiger Geräte sicher. Die durchschnittliche Steuerlast je Gerät/Monat ist damit moderat erhöht (Spielhallen: bisher 195,00 Euro, künftig 191,96 Euro / andere Aufstellorte: bisher 49,50 Euro, künftig 69,17 Euro). Der Umfang evtl. Mehreinnahmen lässt sich z.Z. nicht quantifizieren.

Der auf das Einspielergebnis eines Geldspielgerätes bezogene Steuersatz beträgt in Mülheim 15 %, Gelsenkirchen 14 %, Duisburg 13 %, Kiel 12 %, Leverkusen 10 % und Hamm 9 %.

Wie bei der Gewerbesteuer sind ab 2006 für Geldspielgeräte unterjährig Vorauszahlungen zu leisten (§ 10), die bei der abschließenden Veranlagung berücksichtigt werden.

Finanzielle Konsequenzen

Die rückwirkende Korrektur der angefochtenen Vergnügungssteuerbescheide 2003, 2004 und 2005 kann in Einzelfällen zu Steuererstattungen führen, deren Umfang nicht beziffert werden kann.

Der Wechsel von der pauschalen Besteuerung von rd. 500 Geldspielgeräten zur Veranlagung dieser Geräteart nach deren spezifischen Einspielergebnissen (Kasseninhalt) erfordert einen erheblich höheren Aufwand für die Verwaltung der Geräte (An- und Abmeldungen), die Festsetzung entsprechender Vorauszahlungen, die Kontrolle und Erfassung der Besteuerungsgrundlagen sowie die jährlichen abschließenden Veranlagungen. Der zusätzliche Personalaufwand wird ohne Korrektur des Stellenplanes durch eine amtsinterne Verlagerung einer freiwerdenden halben Stelle dauerhaft gedeckt.

I. V.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen:

- Zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster (Anlage 1)
- Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster (Anlage 2)